

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3404 –**

#### **Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Februar 2020 trat das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in Kraft, welches vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ) unter der Leitung der damaligen Bundeministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey ins Leben gerufen wurde (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen/bundesinvestitionsprogramm-gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen--148510>). Die Initiative dient der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates, welche in Deutschland 2018 mit dem Ziel einer besseren Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft trat. Das Bundesprogramm stellt für die Jahre 2020 bis 2023 jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung, um Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Frauennotrufe zu fördern. Nach dem Königsteiner Schlüssel stehen dem Land Hessen damit pro Jahr 2,23 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (Landtagsdrucksache 20/6376) ergab kürzlich, dass in Hessen jedoch nur ein Bruchteil der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen wird. So wurden im Jahr 2020 in Hessen nur 74 700 Euro sowie im Jahr 2021 von Januar bis Ende Oktober nur 544 000 Euro abgerufen ([https://starweb.hessen.de/starweb/LIS/servlet.starweb?path=LIS/PdPi\\_FLMore20.web&search=WP%3d20+and+R%3d16592](https://starweb.hessen.de/starweb/LIS/servlet.starweb?path=LIS/PdPi_FLMore20.web&search=WP%3d20+and+R%3d16592)). Die Fördersumme von 618 700 Euro in den Jahren 2020 und 2021 liegt damit deutlich unter der Summe von 4,46 Mio. Euro, welche hessische Träger aus dem Programm in den beiden Jahren hätten abrufen können.

Von Vertretern der hessischen Landespolitik sowie von Frauenhäusern vor Ort wird häufig kritisiert, dass mit der Beantragung von Fördermitteln des Programms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu viele bürokratische Hürden verbunden seien (<https://www.zeit.de/news/2021-11/21/klose-kritisiert-huerden-bei-foerderprogramm-fuer-frauenhaeuser>; <https://taz.de/Aus--und-Umbau-von-Frauenhaeusern/15835848/>). Die Fördermittel müssen vollständig von den Trägern der jeweiligen Einrichtung beantragt werden, was für autonome Träger kleiner Frauenhäuser mit begrenzten Ressourcen häufig eine Überforderung darstellt (<https://taz.de/Aus--und-Umbau-von-Frauenhaeusern/15835848/>).

Darüber hinaus ergibt sich in der Praxis aus Sicht der Fragesteller die Problematik, dass eine Erweiterung der Beherbergungskapazität eines Frauenhauses nach Förderung aus dem Bundesprogramm auch mit einem Mehrbedarf an

personellen Kapazitäten einhergeht. Das Förderprogramm trägt dem erhöhten Personalbedarf jedoch nicht Rechnung, weil keine Fördermittel für gestiegene Personalkosten beantragt werden können ([https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/200219\\_Foerderrichtlinie\\_Investitionsprogramm.pdf](https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fileadmin/GgGaF/Downloads/Bundesinvestitionsprogramm/200219_Foerderrichtlinie_Investitionsprogramm.pdf)).

1. Wie viel Geld wurde in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ insgesamt abgerufen (in Euro; bitte nach Bundesländern sowie Summe bundesweit abgerufener Mittel auflisten)?

Aus dem investiven Förderstrang des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurden in den Jahren 2020 und 2021 folgende Mittel (für bauliche Maßnahmen inklusive des Erwerbs von Immobilien) abgerufen.

Tabelle 1

Abgerufene Mittel nach Jahr und Bundesland

| Bundesland          | 2020           | 2021           |
|---------------------|----------------|----------------|
| Baden-Württemberg   | 1.267.000,00 € | 470.351,03 €   |
| Bayern              |                | 322.560,38 €   |
| Berlin              |                | 1.175.560,59 € |
| Hessen              | 58.500,00 €    | 83.522,76 €    |
| Niedersachsen       |                | 1.203.226,31 € |
| Nordrhein-Westfalen | 28.504,52 €    | 515.200,54 €   |
| Rheinland-Pfalz     | 68.099,50 €    | 537.207,29 €   |
| Saarland            |                | 247.797,22 €   |
| Sachsen             |                | 66.000,00 €    |
| Sachsen-Anhalt      | 47.700,00 €    | 41.259,90 €    |
| Thüringen           |                | 17.820,00 €    |
| Gesamt              | 1.469.804,02 € | 4.680.506,02 € |

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert neben baulichen Maßnahmen im Rahmen des Bundesförderprogramms auch das Projekt „Hilfesystem 2.0“ der Frauenhauskoordinierung (FHK), das durch die Weiterleitung von Bundesmitteln Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bei einem professionellen Umgang mit den digitalen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie unterstützt. Für dieses Projekt wurden in 2020 Mittel in Höhe von 1 982 632,63 Euro und in 2021 in Höhe von 679 450,50 Euro abgerufen. Eine Darstellung der Verteilung dieser weitergeleiteten Mittel auf die Bundesländer ließ sich innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht realisieren.

2. Wie viel Geld wurde in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für Schutzmaßnahmen zugunsten von Frauen mit Behinderungen ausgegeben, und welche Maßnahmen wurden für sie nach Kenntnis der Bundesregierung konkret ergriffen?

Auf die Tabelle 2 in der Anlage 1\* wird verwiesen.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3749 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

3. Welche Projekte wurden bzw. werden in den einzelnen Bundesländern mit den Geldern des Bundesförderprogramms in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gefördert (bitte nach Bundesland, Jahr und Projekt gliedern)?

Aus dem investiven Förderstrang des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (für bauliche Maßnahmen inklusive des Erwerbs von Immobilien) die in der Tabelle 3 in der Anlage 2\* ersichtlichen Fördersummen bewilligt. Das Projekt „Hilfesystem 2.0“ der FHK (vgl. Antwort zu Frage 1) erhielt für 2020 eine Bewilligung in Höhe von 1 982 632,63 Euro, für 2021 in Höhe von 679 450,50 Euro und für 2022 in Höhe von 90 000,00 Euro aus demselben Titel.

4. Wurde bisher die jährlich im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur Verfügung stehende Summe ausgeschöpft, und wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung dies?

Hält die Bundesregierung Anpassungen bei den Förder- und Beantragungsmechanismen für notwendig?

Bislang wurden die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft. Dies ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass Bauvorhaben in Planung und Umsetzung komplex sind, die antragstellenden Träger vielfach nicht über Erfahrungen mit Bauvorhaben verfügen und aktuell darüber hinaus äußere Faktoren massive Auswirkungen auf die Planungen im Einzelnen zeitigen. Die vorliegenden Förderanfragen und -anträge zeigen aber, dass der Bedarf an investiven Maßnahmen zur Stärkung des Hilfesystems im Feld hoch ist.

Die Förderanfragen, die die für die Administration zuständige Bundesservice-stelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erreichen, sind von ganz unterschiedlicher Qualität. Dies macht teilweise einen hohen Beratungs- und Nachbesserungsaufwand notwendig, bis hin zu grundlegenden Veränderungen des Vorhabenzuschnitts. Dies führt im Ergebnis zu Verzögerungen in der Antragstellung und Projektumsetzung sowie Verlagerungen des Mittelabrufs und des Mittelabflusses.

Äußere Faktoren, wie der zunächst durch die Corona-Pandemie und in jüngster Zeit durch den Krieg gegen die Ukraine verursachte Mangel an Baumaterialien und die fehlende Verfügbarkeit von Handwerksleistungen treten hinzu. Auch Preissteigerungen im Bausektor und erhöhte Energiekosten sind hier als Gründe für eine schwerer werdende Mittelabflussplanung zu nennen.

Die Bundesregierung hat die administrativen Kapazitäten für die Beratung und Antragsbearbeitung erweitert und das Finanz-Monitoring der Mittelbedarfsplanungen verstärkt.

5. Wieso hält das Programm vor dem Hintergrund, dass eine Aufstockung der Beherbergungskapazität infolge eines Ausbaus, welcher durch Fördermittel aus dem Bundesprogramm finanziert wurde, mit einem Mehrbedarf an personellen Ressourcen einhergeht für gestiegene Personalkosten in Frauenhäusern keine Mittel bereit?

Die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder liegt in erster Linie bei den Bundesländern, die dieser Aufgabe nach Maßgabe der im Grundgesetz angelegten und landesrechtlich ausgestalteten Aufgabenverteilung

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3749 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

gemeinsam mit den Kommunen seit vielen Jahren nachkommen. Steigende Personalkosten fallen somit in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Rahmen eines Modellprogramms, um hierdurch mögliche Hindernisse bei der Umsetzung des – alle staatlichen Ebenen verpflichtenden – Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu identifizieren. Zugleich leistet der Bund mit den geförderten Projekten einen Beitrag zur Schließung von Lücken im Hilfesystem.

6. Welche Mittel hält das Programm bereit, um die Zahl barrierefrei zugänglicher Frauenhäuser für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen zu erhöhen?

Nach der Förderrichtlinie des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Reduzierung baulich bedingter Barrieren zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen und zur besseren Erreichung der Zielgruppe der Frauen mit Behinderung ausdrücklicher Gegenstand der Förderung. Feste Anteile für einzelne den Förderzielen entsprechende Vorhabenarten sind hierbei nicht vorgesehen. Die bisherige Nachfrage nach Mitteln im Bundesinvestitionsprogramm offenbart aber ein großes Interesse an solchen Vorhaben, die dem barrierefreien Zugang zu Frauenhäusern und Beratungsstellen dienen.

7. Wenn die Frage 4 verneint wurde, erwägt die Bundesregierung eine Anpassung der Programmkonzeption?

Da eine Anpassung der Programmkonzeption nicht die Verringerung der Komplexität von Bauzuwendungsvorhaben verspricht, wäre aus Sicht der Bundesregierung eine solche Maßnahme nicht zielführend.

8. Hat die Bundesregierung gezielte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Präventionskonzepte im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ angesichts der hohen Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen, insbesondere in Einrichtungen, (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/frauen-mit-behinderungen-schuetzen/gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen-80650#:~:text=Jede%20dritte%20bis%20vierte%20Frau,Alltag%20vieler%20Frauen%20mit%20Behinderungen>) unternommen bzw. erarbeitet, und wenn ja, welche?
9. Welche Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen bestehen derzeit ggf. aus Sicht der Bundesregierung, und wie plant sie, diese ggf. im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu schließen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert investive Maßnahmen insbesondere auch zur Erreichung der Barrierefreiheit in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen und zur Schaffung von mehr und ihrer Zahl nach hinreichenden räumlichen Unterbringungsmöglichkeiten in

unterversorgten Regionen und für alle bislang unzureichend erreichten Zielgruppen, welche auch die Gruppe der Frauen mit Behinderungen umfassen.

10. Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, um die Umsetzung der mit dem Teilhabestärkungsgesetz in der vergangenen Wahlperiode geregelten Verpflichtung von Leistungsträgern in § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), geeignete Maßnahmen zum Schutz insbesondere gewaltbetroffener Frauen, zu ergreifen, zu unterstützen, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ dient der besseren Umsetzung der Istanbul-Konvention im gesamten Bundesgebiet und nicht der Erfüllung gesetzlicher Pflichten von Trägerorganisationen. Die im Rahmen des Bundesförderprogramms geförderten Einrichtungen dienen ihrer Natur nach der Beratung oder Aufnahme gewaltbetroffener Frauen. Eine Aufnahme von Einrichtungen der Leistungserbringer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Adressatenkreis, die selbst nicht in erster Linie Einrichtungen zur Umsetzung des Gewaltschutzes von Frauen sind, sondern lediglich eigene einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten verpflichtet sind, ist daher nicht angedacht.

11. Welche konkreten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen plant die Bundesregierung, ggf. aufgrund der von ihr in Auftrag gegebenen und im Herbst 2021 veröffentlichten Studie zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu unternehmen?

Die Bundesregierung hat seit Veröffentlichung der betreffenden Studie bereits eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die einige der Handlungsempfehlungen der Studie umsetzen oder zeitnah umsetzen werden:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bei der Aktualisierung der am 1. März 2022 in Kraft getretenen Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (GE LTA) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) mitgewirkt, um die Umsetzung des am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen § 37a SGB IX zu unterstützen. Die GE LTA enthält mit der Einfügung eines § 2a erstmalig eine Regelung zur Sicherstellung von Gewaltschutz in Einrichtungen, die qualitative Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte festlegt und eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konzepte vorsieht.

Außerdem wird das Projekt „Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen stark machen“ in Trägerschaft des Weibernetz e. V. vom BMFSFJ gefördert. Seit Beginn des ersten Projektes 2009 hat sich die Idee der Frauenbeauftragten als ein erfolgreicher Beitrag zur Stärkung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und zum Gewaltschutz in Einrichtungen erwiesen. Mit dem Projektende im Januar 2023 soll das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten als bundesweit agierende Interessenvertretung tätig sein.

BMFSFJ und BMAS haben gemeinsam eine neue Studie zu „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen“ beauftragt, in deren Rahmen insbesondere Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, aber auch gehörlose Menschen in Einrichtungen zu ihren Gewalterfahrungen befragt werden. Ziel der geschlechtervergleichenden Erhebung ist es, konkrete Handlungsbedarfe zu prüfen, um das bestehende Hilfesystem im Rahmen verfassungsmäßiger Zuständigkeiten und dann zur Verfügung stehender

Finanzmittel weiterzuentwickeln. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 veröffentlicht.

Darüber hinaus beabsichtigt BMAS, im nächsten Jahr Veranstaltungen mit dem Ziel eines Leitfadens für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten durchzuführen sowie Projekte zum Thema Gewaltschutz zu fördern. Hierzu finden bereits Gespräche mit relevanten Akteuren statt.

12. Plant die Bundesregierung Anpassungen im Beantragungsprozess, um die aus Sicht der Fragesteller bestehenden bürokratischen Hürden beim Abruf der Mittel zu reduzieren, und wenn ja, welche sind dies?

Eine der größten Herausforderungen im Bundesinvestitionsprogramm ist aus Sicht der Bundesregierung die Problematik des – trotz vorhandener Nachfrage aus der Helfelandschaft – schleppenden Mittelabflusses. BMFSFJ und BAFzA prüfen derzeit Möglichkeiten zur Optimierung der Administration des Bundesinvestitionsprogramms.

| Ausgaben zugunsten von Frauen mit Behinderungen |                        |                        |   |
|---|------------------------|------------------------|---|
| Maßnahmekürzel                                  | Abgerufene Mittel 2020 | Abgerufene Mittel 2021 | Projektbeschreibung   |
| BE-0001   |                        | 1.118.831,31 €         | Der Träger plant ein 7-geschossiges Gebäude, welches bisher durch den untergeordneten Kreisverband als Einrichtung für geflüchtete Menschen genutzt wird, umzubauen sowie zu renovieren. Durch die Baumaßnahmen sollen Platz für 55 von Gewalt betroffene Frauen* und ihre Kinder geschaffen, die Sicherheit des Gebäudes erhöht und baulich bedingte Barrieren minimiert werden.   |
| BW-0001   | 727.000,00 €           | 282.000,00 €           | Kauf des bisher angemieteten Gebäudes, Sanierung und Umbau mit dem Ziel der Barrierefreiheit insbesondere für Menschen mit Gehbehinderungen und der erhöhten Sicherheitsansprüche an ein Open-House.  |
| BW-0008   | 540.000,00 €           |                        | Kauf des bisher angemieteten Frauenhauses und Umbau für eine oder mehrere barrierefreie Wohneinheiten.  |
| BW-0009   |                        | 80.000,00 €            | Umbau und Renovierung eines neu angemieteten Gebäudes im Sinne der Barrierearmut und dringend benötigter Platzzahlerweiterung.  |
| BW-0016   |                        | 88.351,03 €            | Barrierefreier Umbau der bisher genutzten Immobilie mit einhergehender Erweiterung, sodass weitere Plätze geschaffen werden.  |
| BW-0019   |                        | 20.000,00 €            | Umbau und Sanierung des bestehenden Frauenhauses im Zuge des Barriereabbaus (u.a. behindertengerechte Sanitäreanlage und Küche im EG) und der Modernisierung.   |
| BY-0001   |                        | 115.860,38 €           | Erwerb eines Grundstückes und Neubau zur Gewinnung von neuen Kapazitäten. Durch im Neubau hergestellte Barrierefreiheit u.a. durch Installation eines Aufzugs können bislang nicht oder nur unzureichend erreichte Zielgruppen erreicht werden.   |
| HE-0004   |                        | 79.922,76 €            | Der Zuwendungsempfänger plant den Umbau sowie die Erweiterung seines bestehenden Frauenhauses. Dadurch sollen zusätzliche Plätze geschaffen und Barrieren abgebaut werden, um Frauen mit besonderen Bedürfnissen die Unterbringung zu ermöglichen. Daneben ist eine flexible Raumnutzung ohne Durchgangszimmer geplant, die es ermöglicht, sowohl auf die Bedürfnisse von Einzelpersonen als auch auf diejenigen von Frauen mit Kindern einzugehen. |
| NI-0003   |                        | 149.500,00 €           | Kapazitätsausbau und Verbesserung des Zugangs zu einer bislang unzureichend erreichten Zielgruppe durch Barrierefreiheit.   |
| NI-0004   |                        | 488.081,31 €           | Neubau eines Frauenhauses inkl. einer Beratungsstelle, mit fünf selbstständigen Wohneinheiten. Eine dieser Wohneinheiten wird barrierefrei und rollstuhlgerecht ausgestaltet (inkl. eines behindertengerechten Badezimmers).  |
| NW-0005   |                        | 20.473,52 €            | Schaffung eines barrierefreien und sicheren Zugangs zum Frauenhaus sowie Modernisierung des Schließsystems der gesamten Einrichtung.  |
| NW-0006   |                        | 118.127,24 €           | Sicherheitssystem für das neuen Frauen- und Kinderschutzhaus 2021. Durch den barrierefreien Neubau und die Aufteilung in Apartments wird es möglich, eine Erweiterung der Plätze und ein bedarfsgerechtes Angebot für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen anzubieten.  |

|                 |                       |                       |   |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|---|
| NW-0008         |                       | 145.807,99 €          | Anbau Frauenhaus: Erweiterung von Schlafräumlichkeit für körperlich eingeschränkte od. behinderte Frauen; Anbau eines Außenaufzuges; behindertengerechtes Badezimmer.   |
| NW-0010         |                       | 224.107,14 €          | Reduzierung baulich bedingter Barrieren.  |
| RP-0003         | 23.536,00 €           |                       | Einbau eines Treppenlifts um einen barrierefreien Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen.  |
| RP-0007         |                       | 20.000,00 €           | Das bestehende Frauenhaus wird umgebaut und erweitert, sodass die Kapazität erhöht wird. In einem Anbau soll ein separat erreichbares, u.a. barrierefreies Apartment mit entspr. barrierefreiem Badezimmer sowie barrierefreiem Zugang geschaffen werden. |
| SL-0001         |                       | 247.797,22 €          | Durch Umbau der Sanitäreanlagen und barrierefreie Gestaltung der Zugänge (Aufzüge und Treppenhaustüren) sollen die Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit von Frauen mit körperlichen Beeinträchtigungen verbessert und gefördert werden.                |
| <b>Bundeswe</b> | <b>1.290.536,00 €</b> | <b>3.198.859,90 €</b> |   |



| Geförderte Projekte nach Bundesland, Projekt und Jahr |                       |                       |                        |
|---|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| Bundesland  | Förderhöhe 2020       | Förderhöhe 2021       | Förderhöhe 2022        |
| <b>Baden-Württemberg</b>                              | <b>1.267.000,00 €</b> | <b>470.351,03 €</b>   | <b>4.640.809,84 €</b>  |
| BW-0001   | 727.000,00 €          | 282.000,00 €          | 2.092.000,00 €         |
| BW-0008   | 540.000,00 €          |                       | 892.310,89 €           |
| BW-0009   |                       | 80.000,00 €           | 250.000,00 €           |
| BW-0014   |                       |                       | 180.000,00 €           |
| BW-0016   |                       | 88.351,03 €           | 965.478,45 €           |
| BW-0019   |                       | 20.000,00 €           | 261.020,50 €           |
| <b>Bayern</b>   |                       | <b>322.560,38 €</b>   | <b>3.521.299,03 €</b>  |
| BY-0001   |                       | 115.860,38 €          | 1.776.641,62 €         |
| BY-0002   |                       |                       | 685.010,78 €           |
| BY-0005   |                       |                       | 341.417,78 €           |
| BY-0008   |                       | 206.700,00 €          | 52.908,36 €            |
| BY-0009   |                       |                       | 53.989,00 €            |
| BY-0011   |                       |                       | 611.331,49 €           |
| <b>Berlin</b>   |                       | <b>1.175.560,59 €</b> | <b>825.076,69 €</b>    |
| BE-0001   |                       | 1.118.831,31 €        | 825.076,69 €           |
| BE-0005   |                       | 56.729,28 €           |                        |
| <b>Brandenburg</b>                                    |                       |                       | <b>92.892,00 €</b>     |
| BB-0005   |                       |                       | 92.892,00 €            |
| <b>Bremen</b>   |                       |                       | <b>61.200,00 €</b>     |
| HB-0001   |                       |                       | 61.200,00 €            |
| <b>Hamburg</b>  |                       |                       | <b>712.800,00 €</b>    |
| HH-0001   |                       |                       | 712.800,00 €           |
| <b>Hessen</b>   | <b>58.500,00 €</b>    | <b>83.522,76 €</b>    | <b>1.567.678,85 €</b>  |
| HE-0001   | 58.500,00 €           | 3.600,00 €            | 3.600,00 €             |
| HE-0004   |                       | 79.922,76 €           | 464.078,85 €           |
| HE-0012   |                       |                       | 1.100.000,00 €         |
| <b>Niedersachsen</b>                                  |                       | <b>1.203.226,31 €</b> | <b>4.112.489,76 €</b>  |
| NI-0001   |                       |                       | 835.669,09 €           |
| NI-0003   |                       | 149.500,00 €          | 800.500,00 €           |
| NI-0004   |                       | 488.081,31 €          | 1.853.942,67 €         |
| NI-0006   |                       | 52.645,00 €           | 622.378,00 €           |
| NI-0007   |                       | 513.000,00 €          |                        |
| <b>Nordrhein-Westfalen</b>                            | <b>28.504,52 €</b>    | <b>515.200,54 €</b>   | <b>273.965,08 €</b>    |
| NW-0005   |                       | 20.473,52 €           | 15.359,77 €            |
| NW-0006   |                       | 118.127,24 €          |                        |
| NW-0008   |                       | 145.807,99 €          | 251.920,66 €           |
| NW-0010   |                       | 224.107,14 €          |                        |
| NW-0014   | 28.504,52 €           | 6.684,65 €            | 6.684,65 €             |
| <b>Rheinland-Pfalz</b>                                | <b>68.099,50 €</b>    | <b>537.207,29 €</b>   | <b>1.369.174,00 €</b>  |
| RP-0001   |                       | 122.200,00 €          | 966.800,00 €           |
| RP-0002   |                       | 395.007,29 €          |                        |
| RP-0003   | 23.536,00 €           |                       |                        |
| RP-0005   | 44.563,50 €           |                       |                        |
| RP-0007   |                       | 20.000,00 €           | 276.550,00 €           |
| RP-0009   |                       |                       | 125.824,00 €           |
| <b>Saarland</b>                                       |                       | <b>247.797,22 €</b>   | <b>247.797,22 €</b>    |
| SL-0001   |                       | 247.797,22 €          | 247.797,22 €           |
| <b>Sachsen</b>  |                       | <b>66.000,00 €</b>    | <b>87.232,50 €</b>     |
| SN-0002   |                       | 66.000,00 €           | 87.232,50 €            |
| <b>Sachsen-Anhalt</b>                                 | <b>47.700,00 €</b>    | <b>41.259,90 €</b>    | <b>1.799.028,83 €</b>  |
| ST-0001   |                       |                       | 96.390,00 €            |
| ST-0002   |                       |                       | 1.673.932,41 €         |
| ST-0003   | 22.500,00 €           |                       |                        |
| ST-0008   |                       | 41.259,90 €           | 28.706,42 €            |
| ST-0010   | 25.200,00 €           |                       |                        |
| <b>Schleswig-Holstein</b>                             |                       |                       | <b>1.297.790,62 €</b>  |
| SH-0002   |                       |                       | 1.297.790,62 €         |
| <b>Thüringen</b>                                      |                       | <b>17.820,00 €</b>    | <b>567,00 €</b>        |
| TH-0002   |                       | 17.820,00 €           | 567,00 €               |
| <b>Gesamt</b>   | <b>1.469.804,02 €</b> | <b>4.680.506,02 €</b> | <b>20.609.801,42 €</b> |

